

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/PABC-GV-17/8-86

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(2. DPL-Novelle 1986)

2. Dez. 1986

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 2.12.1986 Ltg. 24/D-115 V. R. Aussch.

Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier ~~Gewerkschaften des~~ öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze um 2,9 % angehoben werden.

Um den gleichen Prozentsatz wird auch die Allgemeine Dienstzulage erhöht.

Die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens beträgt 12 Monate.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die neuen Bezugsansätze auch für die Landesbeamten vorgesehen werden.

Zufolge der Dringlichkeit dieser Novelle und der Tatsache, daß im wesentlichen Bundesbestimmungen übernommen werden, wurde der Gesetzesentwurf den Bundeszentralstellen nicht zur Begutachtung übermittelt.

Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, die Finanzabteilung sowie die Dienstnehmervertretungen haben dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 49):

Die neue Zitierung ist durch die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes erforderlich.

Zu Art. I Z. 2 (§ 54):

Die vorliegende Änderung stellt die vierte Etappe der Anhebung des Pensionsbeitrages dar. Sie bewirkt mit 1. Jänner 1987 eine Anhebung des Pensionsbeitrages von 8,5 v.H. auf 9 v.H.

Zu Art. I Z. 3 (§ 59) und Z. 4 (§ 60):

Wie bereits in der Einleitung angeführt, regeln die angeführten Bestimmungen die Erhöhung der Gehaltsansätze entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Mit der DPL-Novelle 1984, LGBl. 2200-18 (Wirksamkeit: 1. Jänner 1984) wurde beim Gehaltsschema der Verwendungsgruppe K_{S4} irrtümlich die Dienstalterszulage (d.i. der eineinhalbfache Vorrückungsbetrag) als 14. Gehaltsstufe aufgenommen. Diese Stufe soll nunmehr wieder aus dem Gesetz entfernt werden.

Während der Geltung des Gehaltsansatzes der 14. Stufe (vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1986) bezog kein Beamter einen Gehalt dieser Stufe.

Zu Art. I Z. 5 (§ 66a):

Die Bestimmung regelt die Erhöhung der Allgemeinen Dienstzulage entsprechend dem eingangs angeführten Gehaltsabkommen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 150):

Im Interesse der Klarstellung wurden die aufgewerteten Schillingbeträge in das Gesetz aufgenommen.

Eine inhaltliche Änderung ist dadurch nicht eingetreten.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (2. DPL-Novelle 1986),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

